



Marktgemeinde Auersthal

2214 Auersthal, Hauptstraße 88
Pol. Bezirk Gänserndorf, NÖ

Förderungsrichtlinien für die Ortskernförderung

ab dem Kalenderjahr 2024

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Wohnhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser) zu verstehen. (keine Wohnhausanlagen)
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Ortsgebiet der Marktgemeinde Auersthal befinden.
3. Förderwürdige Objekte müssen mindestens vor 50 Jahren erbaut worden sein. Ausgangspunkt dafür ist die Baubewilligung.
4. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Auersthal haben oder sich nach erfolgter Fertigstellung dort mit Hauptwohnsitz anmelden.
5. Förderungswerber müssen den Eigentumsnachweis über das förderwürdige Objekt erbringen (Kaufvertrag) soweit dies nicht bekannt ist.
6. Pro Parzelle darf nach 10 Jahren erneut um eine Ortskernförderung angesucht werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Über den Förderantrag wird in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates befunden und das Ergebnis wird daher auch öffentlich kundgetan.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Förderung kann nur für Objekte beantragt werden, die eine Baubewilligung aufweisen die älter als 50 Jahre ist. Die Förderung ist nur zulässig wenn ein Gebäude abgebrochen wird und ein Neubau errichtet wird.

Gefördert werden die mit Rechnung belegten Abbruch- und Entsorgungskosten in der Höhe von 10%, max. 3000€. Die Auszahlung erfolgt in 2 Schritten. Die 1. Auszahlung in Höhe von 50% erfolgt bei Rohbaufertigstellung. Die 2. Auszahlung in Höhe von 50% erfolgt bei Fertigstellungsmeldung und einer Hauptwohnsitzanmeldung.

Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag (Vordruck liegt im Gemeindeamt auf)
- Rechnung über Abbruch- oder Entsorgungskosten eines befugten Unternehmens
- Zahlungsnachweis

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach dieser Richtlinie sind mittels des bei der Marktgemeinde Auersthal aufgelegten Förderungsantrages schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 2.1. Eigentumsnachweis der Liegenschaft, für die die Förderung beantragt wird.
 - 2.2. Rechnung über Abbruch- oder Entsorgungskosten eines befugten Unternehmens
 - 2.3. Zahlungsnachweis
3. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 1 Jahr nach Abbruch des Gebäudes einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum des befugten Unternehmens.
4. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeinderat.
5. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Der Förderungswerber teilt der Gemeinde die Fertigstellung des Rohbaus mit.
7. Für die Auszahlung des Förderungszuschusses ist vom Förderungswerber die entsprechende Bankverbindung (IBAN, Bankleitzahl, Kreditinstitut) bekannt zu geben.
8. Nach erfolgter Fertigstellungsmeldung werden die restlichen 50% der Fördersumme ausbezahlt.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Auersthal behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Gebäude durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Zuweisung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde Auersthal. Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Auersthal. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 07.12.2023 beschlossen wurden, gelten ab 1.1.2024 und sind bis 31.12.2024 gültig.

Veröffentlichung

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb betreiben wir unsere Aktivitäten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit.

Wir weisen daher darauf hin, dass über Ihren Förderantrag in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates entschieden und diese Entscheidung im Sitzungsprotokoll dokumentiert wird. Dieses Protokoll ist a) von jedermann einsehbar und wird b) auf der Homepage der Marktgemeinde Auersthal veröffentlicht.

Sie erklären daher mit Ihrer Unterschrift auf dem Förderantrag die Zustimmung zur Veröffentlichung Ihrer auf dem Förderantrag befindlichen Daten.

Der Bürgermeister

Ing. Erich Hofer

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Auersthal (www.auersthal.at) heruntergeladen werden!

Für weitere Auskünfte oder bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt.